



Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber über meine Elterneigenschaft zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Deutsche Bahn AG
DB Personalservice
Postfach 10 02 03
96054 Bamberg

Sie können das ausgefüllte Formular per Post
an die linksstehende Adresse senden oder per
E-Mail an personal-direkt@deutschebahn.com

Bitte beachten Sie, dass ab dem 01. Juli 2023 zu viel bezahlte Beiträge automatisch nachberechnet werden. Ihre bisherigen Angaben zur Elterneigenschaft bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Es sind keine Nachweise, wie z.B. Geburtsurkunden, erforderlich.

Meine persönlichen Angaben

Vorname*

Nachname*

Personalnummer*

Unternehmen*

(z.B. DB Cargo AG, DB Regio AG)

Ich bin kinderlos*

ja

nein

Bei „nein“ ist nachfolgende Angabe zu dem Kind/den Kindern erforderlich

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren

Ich versichere mit Stand

habe ich insgesamt

Kind/Kinder

davon (Bitte kreuzen Sie nur ein Kästchen an)
Tag Monat Jahr

Keine Kinder unter 25 Jahren

1 Kind unter 25 Jahren

2 Kinder unter 25 Jahren

3 Kinder unter 25 Jahren

4 Kinder unter 25 Jahren

5 und mehr Kinder unter 25 Jahren

Bitte tragen Sie hier die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder mit Stand 01.07.2023 ein. So kann eine automatische Nachberechnung zu viel gezahlter Beiträge ab 01.07.2023 erfolgen. Änderungen sind möglich.

Mit * gekennzeichnete Angaben sind Pflichtangaben und zwingend auszufüllen



Personalnummer*

Hinweise

Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie auf dem entsprechenden Merkblatt des GKV-Spitzenverbandes unter dem Link:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/pv_grundprinzipien/pflege_beitragssatz/beitragssatz.jsp

Alle Angaben sind freiwillig. Sie müssen keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihren Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

Mitwirkungspflicht: Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.

Datenschutzinformationen: Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben zur Berechnung und Abführung der Beiträge zur Pflegeversicherung erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Quelle: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

<https://arbeitsgeber.de/themen/sozialpolitik-und-soziale-sicherung/pflegeversicherung/>

Meine Erklärungen

1. Ich bestätige die Richtigkeit aller von mir gemachten Angaben.
2. Ich zeige Änderungen unverzüglich mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) gegenüber dem Arbeitgeber an.

Ort*

Datum*

Unterschrift Mitarbeiter:in*

Mit * gekennzeichnete Angaben sind Pflichtangaben und zwingend auszufüllen